

**Punkt 1) der Tagesordnung:**

EINHEBUNG EINES AUSSERORDENTLICHEN BEITRAGES VON DEN "ÜBERGEWINNRÜCKLAGEN" GEMÄSS DER NOTVERORDNUNG VOM 10. AUGUST 2023, Nr. 104, UMGEWANDELT MIT ÄNDERUNGEN DURCH DAS GESETZ VOM 9. OKTOBER 2023 NR. 136: ENTRICHTUNG DES GESCHULDETEN BEITRAGS DURCH INANSPRUCHNAHME VON GEWINNRÜCKLAGEN.

Erläuternder Bericht

Der Verwaltungsrat bringt der ordentlichen Gesellschafterversammlung Folgendes zur Kenntnis:

- mit der Notverordnung Nr. 104/2023 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 136/2023) wurde eine außerordentliche Steuer auf den Zinsertrag der Banken eingeführt;
- das Gesetz sah vor, dass die außerordentliche Steuer festgesetzt werden sollte, indem ein Steuersatz in Höhe von 40% berechnet wurde, und zwar auf jenen Zinsertrag laut Posten 30 der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend das vor dem 01.01.2024 laufende Geschäftsjahr, der denselben Zinsertrag des vor dem 01.01.2022 laufenden Geschäftsjahres um mindestens 10% übertraf;
- der Art. 26, Absatz 5-bis, des Gesetzes Nr. 136/2023 sah auch vor, dass anstelle der Entrichtung der Steuer, die Banken die Möglichkeit hatten, bei der Genehmigung des Jahresabschlusses betreffend das vor dem 01.01.2024 laufende Geschäftsjahr einen Betrag, der mindestens 2,5mal höher als die Steuer ist, einer zu diesem Zweck bestimmten nicht ausschüttbaren Rücklage zuzuweisen;
- die Südtiroler Sparkasse hatte im Rahmen der Genehmigung der Bilanz des Geschäftsjahres 2023 beschlossen, von der Möglichkeit laut Art. 26, Abs. 5-bis, des Gesetzes Nr. 136/2023 Gebrauch zu machen und anstatt der Entrichtung einer außerordentlichen Steuer eine gebundene, nicht ausschüttbare Rücklage über einen Betrag von 34.314.505 Euro zu bilden;
- mit dem Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199/2025) wurde der Tatbestand abgeändert und im Rahmen des Art. 26 der Notverordnung Nr. 104/2023 der Absatz 5-ter eingefügt; dieser geht davon aus, dass ab dem Geschäftsjahr mit Beginn nach dem 01.01.2028 die eventuellen Ausschüttungen von Gewinnen (einschließlich der Akontozahlungen auf Dividenden) oder von Rücklagen auf jeden Fall durch vorrangige Inanspruchnahme der laut Notverordnung Nr. 104/2023 gebundenen Rücklage erfolgen;
- ab dem Geschäftsjahr mit Beginn zum 01.01.2029 würde die Ausschüttung von Gewinnen oder Rücklagen ohne Entrichtung des außerordentlichen Beitrages die Anwendung der Steuer zu einem Steuersatz von 40% auf die „Übergewinnrücklage gemäß Notverordnung Nr. 104/2023“

nach sich ziehen, in Folge der Anwendung der Rechtsvermutung gemäß Art. 26, Absatz. 5-ter der Notverordnung Nr. 104/2023;

- gleichzeitig sah das Gesetz Nr. 199/2025 im Art. 1, Absätze 69-73 eine Übergangsregelung vor, die es ermöglicht, die bereits erwähnte Rücklage durch Auferlegung eines außerordentlichen Beitrages steuerlich zu enthaften, wobei bei Ausschüttungen von Gewinnen (einschließlich Dividendenvorauszahlungen) oder von Rücklagen ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 01.01.2028 beginnt, die Entrichtung der außerordentlichen Steuer auf den Zuwachs der Zinsmarge ausgeschlossen wird, auf der Grundlage des Zusammenspiels von Abs. 5-bis und dem neuen Abs. 5-ter des Art. 26 des Notverordnung Nr. 104/2023;
- die Befreiung unterliegt der Einhebung von der Vermögensrücklage "gemäß Art. 26 Abs. 5-bis Notverordnung Nr. 104/2023" eines außerordentlichen Beitrages, der (i) auf der Rücklage berechnet wird "unabhängig von der Natur der Posten, die zu deren Bildung beigetragen haben, und von den jeweiligen Bildungsmodalitäten", (ii) in Höhe von 27,5% der am Ende des zum 31.12.2025 laufenden Geschäftsjahres bestehenden Rücklage oder von 33% der am Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres bestehenden Rücklage" berechnet wird und (iii) steuerlich nicht absetzbar ist;
- entscheidet man sich für die Befreiung der erwähnten Rücklage mit entsprechender Entrichtung des außerordentlichen Beitrages in Höhe von 27,5% der am Ende des zum 31.12.2025 laufenden Geschäftsjahres bestehenden Rücklage, muss die Entrichtung innerhalb der Frist stattfinden, die für die Saldozahlung der Einkommensteuern des zum 31.12.2025 laufenden Steuerjahres vorgesehen ist.

Obiges vorausgeschickt und in Anbetracht der Höhe der zum 31.12.2025 bestehenden Rücklage, hat der Verwaltungsrat der Südtiroler Sparkasse beschlossen, die Zahlung basierend auf dem niedrigeren Steuersatz, also 27,5% vorzunehmen. Demnach bewirkte die Anwendung dieses Steuersatzes auf die Rücklage für Steuern auf Übergewinne der Banken in Höhe von 34.314.505 Euro einen zu entrichtenden außerordentlichen Beitrag in Höhe von 9.436.489 Euro.

Demnach hat der Verwaltungsrat beschlossen, der Gesellschafterversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, sich für die Einhebung eines außerordentlichen Beitrages gemäß dem Art. 1, Absätze 69-73 des Gesetzes Nr. 199/2025, von der Rücklage für Steuer aus Übergewinnen der Banken gemäß Art. 26, Absatz 5-bis, Notverordnung Nr. 104/2023, im Ausmaß von 27,5% derselben Rücklage für Steuer aus Übergewinnen der Banken gemäß Art. 26, Absatz 5-bis, Notverordnung Nr. 104/2023, gebildet im Jahr 2023 für 34.314.505 Euro und am Ende des zum 31.12.2025 laufenden Geschäftsjahres bestehend, mit der Bildung einer negativen Rücklage des Reinvermögens, für einen Betrag in Höhe von 9.436.489 Euro, gedeckt durch die Inanspruchnahme von „anderen Rücklagen“, die zu diesem Datum nicht gebunden und verfügbar sind, zu entscheiden. Dieser Beitrag wird innerhalb der Frist entrichtet, die für die Saldozahlung der Einkommensteuern des zum

31.12.2025 laufenden Geschäftsjahres vorgesehen ist, mit darauffolgender Löschung der Bindung von der oben erwähnten Rücklage für Steuer auf Übergewinne der Banken.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG  
gez. Gerhard Brandstätter  
Präsident des Verwaltungsrates